amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 19.08.2026

Az.: K 7/26

Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.03.2027	**09:00 Uhr**	**IV, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Oberweißbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
Oberweißbach	2, 322/3	Gebäude- und Freifläche - Rudolstädter Straße	98744 Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach	18	1337 BV 2
Oberweißbach	2, 322/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche	Rudolstädter Straße 48, 98744 Stadt Schwarzatal OT Oberweißbach	936	1337 BV 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
bebaut mit einem leer stehenden, abrissreifen bzw. sanierungsbedürftigen Wohnhaus;
viele Müllablagerungen auf dem gesamten Grundstück und im Haus

für die gemischte Baufläche von ca. 765 qm beträgt der Bodenrichtwert 35,00 Euro/qm

für die landwirtschaftliche Fläche von 189 qm beträgt der Bodenrichtwert
0,55 Euro/qm

- freie Schätzung des Verkehrswertes, es liegt kein Gutachten vor!

Verkehrswert: 5.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 17.03.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.